

Arbeitstätigkeiten in denen der Konsum von alkoholischen Getränken verboten ist

Auf gesamtstaatlicher Ebene wurden jene Tätigkeiten festgelegt, bei denen die Einnahme von alkoholischen Getränken ein erhöhtes Arbeitsunfallrisiko verursacht bzw. die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer selbst, aber auch Dritter gefährdet.

Nachstehend die Auflistung einiger betroffenen Tätigkeiten:

1. Alle Arbeiten im Bauwesen und alle Tätigkeiten, die in einer Höhe von über zwei Metern über dem Erdboden zu verrichten sind.
2. Lenker und Führer von Straßenfahrzeugen (Führerschein B-C-D-E)
3. Lenker und Führer von Erdbewegungsmaschinen und Warentransportmitteln
4. Lehrtätigkeiten in öffentlichen oder privaten Schulen
5. Bei der Verwendung von giftigen Gasen
6. Bei der Führung von Dampfkesseln
7. Bei der Tätigkeit als Sprengmeister
8. Bei der Wartung von Aufzügen
9. Bei dem Verkauf von Pflanzenschutzmittel
10. Bei allen Tätigkeiten in Steinbrüchen und Bergwerken

Gesetzliche Hinweise:

- ✓ Gesetz vom 30.03.2001, Nr. 125 – Rahmengesetz zu Problemen im Umgang mit Alkohol – veröffentlicht im italienischen Gesetzesanzeiger vom 18.04.2001, Nr. 90
- ✓ Konferenz Staat-Regionen – Verfügung vom 16. März 2006 – Vereinbarung zur Festlegung der Gesundheit Dritter beeinträchtigen, mit dem Ziel die Einnahme und den Verkauf von alkoholischen und hochgradig alkoholischen Getränken zu verbieten (Art. 15 des Gesetzes vom 30. März 2001, Nr. 125).